

SAARLÄNDISCHE SCHACHJUGEND im Saarländischen Schachverband 1921 e.V.

Jugendordnung

Stand 11.11.2007

1 Wesen und Name

Die Saarländische Schachjugend (SSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend der Mitgliedsvereine des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V. (SSV).

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe der SSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
- 2.2 Die SSJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen bzw. Saarländischen Sportjugend.
- 2.3 Die SSJ geht von dem Grundsatz aus, daß das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen.
- 2.4 Die SSJ bemüht sich um sportliche und gesellige Form für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
- 2.5 Die SSJ pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.
- 2.6 Die SSJ unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert, die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die SSJ besteht aus der Jugend der Mitgliedsvereine des SSV.
- 3.2 Zur SSJ zählen:
 - 3.2.1 Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (bis einschl. 31.12. des betreffenden Spieljahres).
 - 3.2.2 Jugendwarte, -leiter, -betreuer, -trainer und andere für die SSJ Tätige.

4 Finanzierung

Die SSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlages einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom SSV, der den Vorhaben der SSJ und den Möglichkeiten des SSV angemessen ist.

5 Führungsgremien

Führungsgremien der SSJ sind: 1.der Vorstand
2.die Jugendversammlung.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand der SSJ wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Jugendlehrwart, Jugendturnierleiter, Jugendkassenwart, Schulschachreferent, Jugendschriftführer/Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendsprecher, Mädchenwart, Referent für Jugendleistungssport.

Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist möglich, mit Ausnahme der Ämter des Landesjugendwartes und seines Stellvertreters.

6.2 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den 1. Vorsitzenden, den Jugendturnierleiter, den Jugendkassenwart, den Schulschachreferent und den Mädchenwart.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen den 2. Vorsitzenden, den Jugendlehrwart, den Jugendschriftführer/Referent für Öffentlichkeitsarbeit, den Referenten für Jugendleistungssport und den Jugendsprecher (wird auf Vorschlag der Jugendlichen von diesen selbst gewählt).

6.3 Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

6.4 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung für die Restamtszeit.

6.5 Der 1. Vorsitzende vertritt die SSJ im geschäftsführenden Vorstand des SSV als Landesjugendwart des SSV.
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung im geschäftsführenden Vorstand des SSV.

6.6 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSV und der Jugendordnung der SSJ sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

6.7 Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen dieses Gremiums eine Stimme. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.8 Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.

6.9 Die Einberufung des Vorstandes soll tunlichst unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen.

6.10 Der 1. Vorsitzende hat das Recht, nichtstimmberechtigte Mitarbeiter für besondere Aufgaben heranziehen.

6.11 Der Präsident des Saarländischen Schachverbands 1921 e.V. ist gemäß Geschäftsordnung SSV, Cl.4, zu allen Sitzungen des SSJ-Vorstands mit Stimmrecht einzuladen. Außerdem ist er zu allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen der SSJ einzuladen. Sein Stimmrecht bemisst sich nach Maßgabe der jeweiligen Sitzungsordnungen (GO SSV, Cl.4).

7 Jugendversammlung

- 7.1 Die Jugendversammlung besteht aus den Jugenddelegierten der Vereine und Jugendabteilungen und dem Vorstand der SSJ. Zur Jugendversammlung sollen die Jugendleiter der Vereine kommen. Die Jugendleiter sind vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu melden. Im Verhinderungsfall kann auch ein Vertreter (z.B. 1.Vorsitzender) als Delegierter geschickt werden.
- 7.2 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr, möglichst vor der Bundesjugendversammlung bzw. der Generalversammlung des SSV statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der SSJ oder seines Stellvertreter mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 7.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens einem Drittel der jugendlichen Verbandsmitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Jugendversammlung muß in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden; sie ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- 7.5 Die Jugendversammlung ist zuständig für:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7.6 Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Jugendversammlung bzw. drei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen. Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung in achtfacher Ausfertigung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 7.7 Die Jugendversammlung kann über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
- 7.8 Stimmberechtigt sind:
1. die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung und Wahlen),
2. die Ehrenmitglieder der SSJ,
3. die Jugenddelegierten der Vereine und Schachabteilungen.
- 7.9 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder können keine Vereinsvertretung gleichzeitig übernehmen.
Die Jugenddelegierten der Vereine und Schachabteilungen haben für je fünf angefangene Jugendmitglieder, für welche ordnungsgemäß die Verbandsbeiträge abgeführt sind, eine Stimme.
In der Jugendversammlung können Beschlüsse nicht gegen das Votum von mindestens zwei Drittel der vertretenden Vereine bzw. Schachabteilungen gefaßt werden.
- 7.10 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine bzw. Schachabteilungen ist, daß diese ihren finanziellen Verpflichtungen dem SSV gegenüber nachgekommen sind.
- 7.11 Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

8 Wahlen

- 8.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 8.2 Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- 8.3 Abwesende können grundsätzlich gewählt werden, wenn sie vorher unmißverständlich ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

9 Protokoll

Über jede Sitzung des Vorstandes, der Ausschüsse und über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten: eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

10 Fachausschüsse

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen.

11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch den Schatzmeister des SSV und die Kassenprüfer der SSJ vorgenommen. Letztere sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung des Jugendkassenwarts der SSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

12 Geschäftsführung

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SSJ eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung. Diese Folgeordnungen müssen vom Präsidium des SSV genehmigt werden.

13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14 Gerichtsstand und Sitz

Gerichtsstand und Sitz der SSJ entsprechen denen des SSV und sind in dessen Satzung verankert.

15 Schlußbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des SSV zu verfahren.